

Satzung des Vereinsringes Butzbach e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. November 1970, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 20. November 1995, 09. März 1998 und in der vorliegenden Fassung vom 22. März 2023.

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
2. Rein redaktionelle Satzungsänderungen (z. B. die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung fehlender Wörter oder Satzzeichen, die Korrektur von Internetadressen, etc.) können vom Vorstand durch dokumentierten einstimmigen Beschluss durchgeführt werden.

§1-2 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Vereinsring Butzbach e.V.“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Butzbach eingetragen werden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Nummer 12921376 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Butzbach.
- 2-3. Die Tätigkeit des Vereinsringes Butzbach erfolgt mit Unterstützung der Stadtverwaltung Butzbach. Die Geschäftsstelle des Vereinsringes Butzbach befindet sich im Rathaus der Stadt Butzbach.

§23 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Vereinsring Butzbach ist die Dachorganisation der Vereine in der Stadt Butzbach. Er kann die Mitgliedsvereine gegenüber Unternehmen, Organisationen, städtischen Gremien und Ämtern sowie der Öffentlichkeit vertreten.
2. Der Vereinsring Butzbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.—Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität die Pflege des kulturellen und sportlichen Vereinslebens in Butzbach, insbesondere der durch die Koordination und zeitliche Abstimmung der Vereinsveranstaltungen, Durchführung von Fachvorträgen, sozialem Engagement und die Vertretung der Interessen und gemeinsamer Belange der Butzbacher Vereine.

3.—
2.—

Zweck des Vereinsringes Butzbach ist:

- a) Die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen; der Satzungszweck ist verwirklicht insbesondere durch Förderung, Koordination und Planung kultureller Veranstaltungen der angeschlossenen Mitgliedsvereine und eigener Veranstaltungen, wie zum Beispiel Durchführung von Konzerten, Fachvorträge in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen über Themen, die die Vereine betreffen, Gewinnausschüttungen aus Veranstaltungen an die mitwirkenden gemeinnützigen Vereine, Pflege von deutschem Liedgut, Unterhaltung einer Trachtengruppe (Pflege von Brauchtum, Tänzern etc.), Durchführung von Veranstaltungen anl. des Tages der Deutschen Einheit, Gestaltung und Durchführung von Volkstumsabenden anl. des

- ~~Butzbacher Katharinenmarktes unter Mitwirkung von Gesang, Musik und Sportvereinen.~~
- ~~b) Die Vertretung gemeinsamer Belange der Mitgliedsvereine und verbände~~
- ~~c) und zeitliche Abstimmung der Vereinsveranstaltungen.~~
- ~~d) —~~
4. Der Vereinsring Butzbach ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut, er sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgaben im Sinne der Gemeinnützigkeit.
- ~~3.5. Der Vereinsring Butzbach ist politisch und konfessionell neutral.~~
- 4.6. Mittel des Vereinsringes Butzbach dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsringes.
- 5.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- ~~6. Die Tätigkeit des Vereinsringes Butzbach erfolgt mit Unterstützung der Stadtverwaltung Butzbach. Die Geschäftsstelle des Vereinsringes Butzbach befindet sich im Rathaus.~~
- 7.8. Die inneren Angelegenheiten der Mitgliedsvereine und verbände zählen nicht zur Zuständigkeit des Vereinsringes Butzbach, es sei denn, daß ein Verein oder Verband in einem Sonderfall dies ausdrücklich wünscht.

§34 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereinsringes können werden: Vereine und Verbände, die sich in Butzbach betätigen oder deren Mitglieder überwiegend aus Butzbach sind. Politische Parteien ~~oder~~ und Gruppen können nicht Mitglied werden.
 2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch Ausfüllen des Antragsformulars auf der Homepage <http://www.vereinsring-butzbach.de> oder durch schriftlichen Antrag (Aufnahmeformular) beim Vorstand gestellt werden.
 3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.
 4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung eines Mitgliedsvereins oder durch die Verlegung des Sitzes und/oder des wesentlichen Betätigungsfeldes außerhalb von Butzbach.
 - b) durch Austritt. Dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich per Post oder eMail zu erklären. Der Austritt wird rechtswirksam am Ende des Jahres.
 - c) durch Ausschluss.
2. Über den Ausschußss entscheidet auf Antrag die MitgliederHauptversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschußss aus dem Vereinring ist möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen und Belange des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschußss beschließt die MitgliederHauptversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dabei muß dem Auszuschließenden Gelegenheit gegeben werden, sich vor der MitgliederHauptversammlung zu rechtfertigen.
- ~~3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt wird rechtswirksam am Ende des Jahres.~~

§45 Organe

—Organe des Vereinsringes sind:

1.—

a) Vorstand

b) ~~Hauptversammlung~~ Mitgliederversammlung

1. Über Termin und Ort der Sitzungen der Organe beschließt der Vorstand.

2. Sitzungen der Organe können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

~~2-3.~~ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§65 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§76 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem

a) Vorsitzenden

b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden

c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden

d) Schriftführer

e) Kassenwart

~~f) Pressewart~~

~~gf)~~ je 1 Beisitzer aus den in die Stadt Butzbach eingegliederten 13 Gemeinden sowie 1 weiterer Beisitzer aus der Kernstadt Butzbach (ohne Stimmrecht)

~~hg)~~ Geschäftsführer

2. Der geschäftsführende Vorstand, ~~zur Eintragung beim Amtsgericht bestimmt,~~ besteht aus dem

a) Vorsitzenden

b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden

c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden

~~ed)~~ Kassenwart

~~e)d)~~ Geschäftsführer

Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam und sind zeichnungsberechtigt.

Im Innen- und Außenverhältnis vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

3. Der Vorstand wird von der ~~Hauptversammlung~~ Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; ~~er~~ er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seiner Vertretung den Ausschlag.

§78 Hauptversammlung/Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins und soll mindestens einmal, bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stattfinden.
- ~~3.—~~
- 4.2. Die Einberufung der Hauptversammlung/Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftlich Bekanntmachung in der Presse, durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.vereinsring-butzbach.de> und per eMail an die beim Vereinsring hinterlegte Mailadresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Ihr mu~~ß~~ss die Tagesordnung beigefügt sein.
- 5.3. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Hauptversammlungen/Mitgliederversammlungen einberufen. ~~Dies hat mindestens jährlich einmal mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen zu erfolgen.~~
4. Die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung der Hauptversammlung/Mitgliederversammlung unverzüglich innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung zu bewirken, wobei die Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten ist.
- ~~6.—~~
- 7.5. Beschlußfähig/Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung/Mitgliederversammlung.
- 8.6. Beschlu~~ß~~ssfassungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag mu~~ß~~ss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
7. Sofern von der Satzung nicht anders vorgeschrieben, wird ein Beschlu~~ß~~ss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefa~~ß~~sst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 9.8. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich per Post oder eMail zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.
- 10.9. Ein Mitgliedsverein oder-verband kann sich nicht durch einen anderen Verein, Verband vertreten lassen.
- 11.10. Jeder Verein, Verband hat 1 Stimme. Der bevollmächtigte Vertreter mu~~ß~~ss Mitglied des von ihm vertretenden Vereins oder Verbandes sein. Gehört er nicht dem geschäftsführenden Vorstand des Mitgliedsvereins oder-verbands an, mu~~ß~~ss er sich durch als dessen Stellvertreter ausweisen können. Jeder Verein, Verband kann zu den Hauptversammlungen/Mitgliederversammlungen mehrere seiner Mitglieder als Gäste entsenden.
- 12.11. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.12. Die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
- 14.13. Aufgaben der Hauptversammlung/Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) ~~Bestellung-Wahl~~ des Vorstandes
- b) ~~Jahresbericht~~
- c) ~~Kassenbericht~~
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl ~~der von 2~~ Kassenprüfer~~n~~
- f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- g) ~~Wahl des Ehrenrates~~
- h) ~~e~~) Satzungsänderung
- i) ~~g~~f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- j) ~~i~~g) Beschl~~u~~ss~~f~~assung über die Auflösung des Vereins

~~15.14.~~ Die ~~Hauptversammlung-Mitgliederversammlung~~ wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ~~geleitet. Bei, bei~~ deren Verhinderung ~~wird die Versammlung~~ von einem Versammlungsleiter geleitet, den die ~~Hauptversammlung-Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung~~ wählt.

~~16.15.~~ Über den Verlauf und die Beschlüsse der ~~Hauptversammlung-Mitgliederversammlung~~ ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

~~17.16.~~ Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge sind spätestens 5 Tage vor der ~~Hauptversammlung-Mitgliederversammlung~~ schriftlich ~~per Post oder eMail, sowie und~~ begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

~~§89 Ehrenrat~~

- ~~1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Personen, die Vereinen des Vereinsringes Butzbach angehören, aber nicht Mitglied des Vorstandes des Vereinsringes sind.~~
- ~~2. Aufgabe des Ehrenrates ist es, Streitigkeiten zu schlichten, die zwischen Vereinen des Vereinsringes oder zwischen Vereinsring und Mitgliedsvereinen entstehen.~~

~~§9109~~ Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereinsringes erfolgt durch die ~~Hauptversammlung Mitgliederversammlung~~ mit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- ~~2.~~ Für den Fall der Auflösung erhält das vorhandene Vermögen die Stadt Butzbach zur treuhänderischen Verwaltung mit der Maßgabe, die Mittel gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, wenn nicht innerhalb eines Jahres ein neuer Vereinsring diese Mittel in Anspruch nimmt.

~~§1010~~ Datenschutzklausel

- ~~1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben, des Zwecks des Vereins, der Arbeit mit der Vereinssoftware und im Rahmen des Austauschs mit Unternehmen, Organisationen und städtischen Gremien personenbezogene Daten, sowie Daten über vereinsinterne und personen- und/oder sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten können darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert werden.~~
- ~~2. Näheres regelt eine Datenschutzverordnung.~~

1. _____

~~Die Satzung ist am 13. November 1970 errichtet und in den Mitgliederversammlungen am 20.11.1995 und am 09.03.1998 in der jetzigen Form geändert und beschlossen worden (§ 2 Ziffer 1 Satz 2 und Unterabsatz 2).~~

~~Der Vereinsring Butzbach wurde am 20.02.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Butzbach eingetragen (Bl. 18-23 d. A.) und führt den Zusatz „e. V.“~~

Butzbach, den ~~09. März 1998~~22. März. xx 2023

~~(Robert Werner)~~Andreas Catlin

~~(Hans Möller)~~Rainer Hachenburger

_____Vorsitzender _____

_____Geschäftsführer _____